

## NIEDERSCHRIFT

über die 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten  
am Montag, 27. Juni 2022 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.  
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderätin Brigitte Krug
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlte:

Gemeinderätin Karin Brenner  
Gemeinderat Andreas Moßmeyer

### TAGESORDNUNG:

#### - öffentliche Sitzung –

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Kindergarten „Rezatstrolche“; Änderung der Betreuungssatzung
4. Kindergarten „Rezatstrolche“; Änderung der Gebührensatzung
5. Mittagsbetreuung Oberdachstetten; Änderung der Satzung über den Betrieb und die Gebühren
6. Anfragen, Sonstiges

#### **Zu 1: Bekanntgaben**

##### Ferienprogramm 2022

Am 01.06.2022 fand die Sitzung des Jugendausschusses zum Thema Ferienprogramm 2022 statt. Alle Anwesenden waren froh, dass heuer wieder ein Ferienprogramm ohne Corona-Auflagen durchgeführt werden kann. Dankenswerterweise hat die Jugendbeauftragte Gemeinderätin Anja Baumann wieder das Programmheft erstellt. Das Programmheft wird derzeit in der Schule und im Kindergarten verteilt. Die Ausgabe des Ferienpasses erfolgt am 21.07.2022 zwischen 16:00 Uhr und 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung. Bürgermeister Assum bedankt sich bei allen Organisatoren und Helfern, die zum Gelingen des Ferienprogramms beitragen und hofft auf einen guten und reibungslosen Verlauf der einzelnen Veranstaltungen.

#### **Zu 2: Bauanträge**

##### Nutzungsänderung von Luftgewehrschießstand zu Jugendräumen

Es liegt ein Bauantrag der Bayerischen Jungbauernschaft Mitteldachstetten zur Nutzungsänderung von Luftgewehrschießstand zu Jugendräumen auf der FINr 39 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 21) vor. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben entspricht diesen Voraussetzungen. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –

Neubau eines Gartenschuppens mit Holzlege

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Gartenschuppens mit Holzlege auf der FINr 44 Gemarkung Anfelden vor. Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht ersichtlich bzw. kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden. Vorhaben können jedoch nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Bei dem im Außenbereich liegenden Grundstück handelt es sich gemäß Flächennutzungsplan um Ackerfläche. Aufgrund der Lage und der Bauausführung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der benachbarten Bebauung ist eine Beeinträchtigung, insbesondere des Ortsbildes, nicht gegeben. Die Erschließung ist durch die Zufahrt über das Grundstück des Bauherrn gesichert. Eine weitere Erschließung (Wasser, Kanal) ist nicht erforderlich. Die Dachflächenentwässerung erfolgt über den Wegseitengraben. Zur Einhaltung der Abstandsflächen ist anzumerken, dass der Gartenschuppen in einem Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze errichtet wird und somit auch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einhält (Abstandsfläche grundsätzlich 3 m; diese darf auch auf öffentlichen Verkehrswegen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte). Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Oberdachstetten sieht ihre eigenen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben. Die Prüfung der Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange obliegt der Baugenehmigungsbehörde.

- 11 zu 0 Stimmen –

**Zu 3: Kindergarten „Rezatstrolche“; Änderung der Betreuungssatzung**

Die Betreuungssatzung ist nach mittlerweile 7 Jahren an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Es hat sich gezeigt, dass die bestehende 2-Wochen-Frist zum Monatsende wegen des zeitlichen Vorlaufs bei den Abbuchungen und der Beitragsentlastung nicht ausreichend ist. Die Frist soll auf 6 Wochen zum Monatsende festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Öffnungszeiten sind redaktionelle Änderungen zu den Betriebsstätten vorzunehmen. Zudem soll der bereits gefasste Beschluss des Gemeinderats vom Januar 2022 eingearbeitet werden, wonach eine Betreuung bis 16.30 Uhr angeboten wird, wenn für mindestens 10 Kinder Anmeldungen vorliegen. In der Vergangenheit war der Kindergarten entsprechend den Buchungen von Montag bis Donnerstag immer bis 15.30 Uhr geöffnet.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

*Satzung  
zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte Rezatstrolche  
der Gemeinde Oberdachstetten vom 30.06.2014,  
geändert durch Satzung vom 01.06.2015*

§ 1

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 2

§ 9 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Kinderkrippe in der Betriebsstätte Am Hang 17 a ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Öffnungszeit für den Kindergarten in der Betriebsstätte Am Hang 17 verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Eine Öffnungszeit an den Wochentagen Montag bis Donnerstag wird bis 16.30 Uhr angeboten, wenn für mindestens 10 Kinder Anmeldungen vorliegen.

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

- 11 zu 0 Stimmen -

#### **Zu 4: Kindergarten „Rezatstrolche“; Änderung der Gebührensatzung**

Es ist festzustellen, dass sich seit 2016 das jährliche Defizit fast verdoppelt hat. Betrug das Defizit im Jahr 2016 noch rund 158.000 €, beläuft sich im Jahr 2022 das zu erwartende Defizit ohne Gastkindbeiträge voraussichtlich auf rund 300.000 €. Unter Berücksichtigung der 99 Kindergarten- bzw. Krippenplätze trägt somit die Gemeinde pro Kind rund 3.000 € im Jahr auf ihre Kosten. Im Gegensatz dazu haben die Eltern durch die Gewährung von Krippengeld bzw. durch die staatliche Beitragsentlastung von 100 € pro Monat eine deutlich geringere Beitragsbelastung zu tragen. Die genaue Beitragsbelastung hängt von den gebuchten Stunden und der Einrichtung (Krippe, Kindergarten) ab. Durchschnittlich müssen die Eltern aktuell rd. 40 € pro Kind und Monat an die Gemeinde bezahlen. In diesem Wert sind 6 € Spiel- und Getränkegeld sowie 5 € Hygienepauschale bereits enthalten. Auch ein gemeindlicher Kindergarten sollte eine weitestgehend kostendeckende Einrichtung sein, um den Vorgaben nach einem wirtschaftlichen Handeln nachzukommen. Auf der Ausgabenseite (zu 80 % Personalkosten) sind Einsparungen im Hinblick auf den geforderten pädagogischen Standard nicht vorstellbar. In diesem Sinne müsste zum Defizit ausgleich von den Eltern aktuell ein zusätzlicher Beitrag von 250 € pro Monat erhoben werden. In diesem Betrag sind von vielen Eltern geforderte zusätzliche Neueinstellungen noch gar nicht berücksichtigt. Andererseits will aber die Gemeinde ganz bewusst weiterhin eine kinderfreundliche Gemeinde bleiben und eine derart deutliche Gebührenerhöhung nicht vollziehen. Da derzeit im Kindergarten noch viel im Umbruch ist und aufgrund von Personalengpässen und Krankheitsausfällen in der letzten Zeit verstärkt Notbetreuung stattgefunden hat, nimmt die Gemeinde aktuell von einer ursprünglich ins Auge gefassten Beitragserhöhung um 100 € pro Monat Abstand. Ebenso soll die bereits am 26.04.2021 im Grundsatz beschlossene Sondererhöhung um 20 € pro Monat nicht umgesetzt werden. Es soll nur der übliche prozentuale Anstieg der Gebühren analog der tariflichen Entgelterhöhungen vorgenommen werden, da die Personalkosten den größten Anteil der Betriebskosten ausmachen. Die diesjährige Entgelterhöhung beläuft sich auf 3,7 %. Der Gemeinderat hat sich darauf verständigt, dass ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 ein maximales Defizit pro Kind und Jahr von rd. 2.000 € getragen wird und die Gebühren entsprechend angepasst werden sollen.

Im Kindergarten liegt die Gebühr für eine Buchungszeit im mittleren Wert von 35 Wochenstunden aktuell bei 137,00 €. Zuzüglich der prozentualen Steigerung von 3,7 % (5,07 €) errechnet sich eine Gebühr von 142,07 €, gerundet 142,00 €. Die Staffelung zu den jeweiligen niedrigeren oder höheren Buchungszeiten liegt unter Zugrundelegung des Berechnungsmodus bei 7,00 €. In der Krippe liegt die Gebühr für eine Buchungszeit im mittleren Wert von 30 Wochenstunden aktuell bei 158,00 €. Zuzüglich der prozentualen Steigerung von 3,7 % (5,85 €) errechnet sich eine Gebühr von 163,85 €, gerundet 164,00 €. Die Staffelung zu den jeweiligen niedrigeren oder höheren Buchungszeiten liegt unter Zugrundelegung des Berechnungsmodus bei 8,00 €. Da Eltern mehrerer Kinder im Kindergarten auch für jedes Kind Kindergeld bekommen, wird im Sinne der Gleichbehandlung auf den Geschwisterbonus ab dem neuen Kindergartenjahr verzichtet. Ferner ist zu berücksichtigen, dass § 9 zu ändern ist, da es die dort genannte Beitragsentlastung für Vorschulkinder nicht mehr gibt. Stattdessen gibt es die allgemeine staatliche Beitragsentlastung, die vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt wird.

Aufgrund der in den letzten Monaten erfolgten Notbetreuungen kam die Frage nach einer evtl. Beitragsrückerstattung an die Eltern auf. Die Frage stellt sich unter anderem auch daher, da in den letzten beiden Jahren der Träger staatliche Beitragserstattungen aufgrund pandemiebedingter Schließungen erhalten hat, die an die Eltern weitergegeben wurden. Es sollte daher ein Passus in die Satzung mit aufgenommen werden, der die Beitragspflicht bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt regelt. Nachdem der Träger bei derartigen Schließungen weiterhin die

vollen Betriebskosten zu tragen hat, sollten die Kindergartengebühren nur zurückerstattet werden, wenn gegenüber dem Träger ein staatlicher Ausgleich erfolgt. Die im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgeführten Schließzeiten von 30 Tagen im Jahr bleiben hierbei unberücksichtigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

*Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Rezatstrolche  
der Gemeinde Oberdachstetten vom 30.06.2014,  
geändert durch Satzung vom 01.06.2015, 27.06.2016, 30.07.2018 und 26.04.2021*

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

*(4) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt werden die Kindergartengebühren nur zurückerstattet, wenn gegenüber dem Träger ein staatlicher Ausgleich erfolgt. Die im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgeführten Schließzeiten von 30 Tagen im Jahr zählen bei der Berechnung nach Satz 1 nicht mit.*

§ 2

§ 6 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

*(1) Gebühren für einen Kindergartenplatz*

<i>bis 20 Wochenstunden</i>	<i>121,00 €</i>
<i>bis 25 Wochenstunden</i>	<i>128,00 €</i>
<i>bis 30 Wochenstunden</i>	<i>135,00 €</i>
<i>bis 35 Wochenstunden</i>	<i>142,00 €</i>
<i>bis 40 Wochenstunden</i>	<i>149,00 €</i>
<i>bis 45 Wochenstunden</i>	<i>156,00 €</i>
<i>bis 50 Wochenstunden</i>	<i>163,00 €</i>

*(2) Gebühren für einen Krippenplatz*

<i>bis 25 Wochenstunden</i>	<i>156,00 €</i>
<i>bis 30 Wochenstunden</i>	<i>164,00 €</i>
<i>bis 35 Wochenstunden</i>	<i>172,00 €</i>

§ 3

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

*Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um den vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährten Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung reduziert. Die Gebührenreduzierung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühren.*

§ 5

*Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.*

## **Zu 5: Mittagsbetreuung Oberdachstetten; Änderung der Satzung über den Betrieb und die Gebühren**

Analog zu den Ausführungen zu den Satzungsänderungen für den Kindergarten soll die Satzung über den Betrieb und die Gebühren für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Oberdachstetten in folgenden Punkten angepasst werden.

- Gebührenerhöhung im Rahmen der Entgelterhöhung um 3,7 %. Die Gebühr für eine Buchungszeit von 5 bis 7,5 Wochenstunden liegt aktuell bei 54,00 €. Zuzüglich der prozentualen Steigerung von 3,7 % (2,00 €) errechnet sich eine Gebühr von 56,00 €. Die Staffelung zu den jeweils nächst höheren Buchungszeiten liegt unter Zugrundelegung des Berechnungsmodus bei 8,00 €.
- Änderung der Kündigungsfrist auf sechs Wochen zum Monatsende
- Aufnahme des Passus über Gebührenpflicht bei Schließungen

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

*Satzung  
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Gebühren für die Mittagsbetreuung  
der Gemeinde Oberdachstetten vom 01.06.2015,  
geändert durch Satzung vom 24.04.2017, 30.07.2018 und 26.04.2021*

### § 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

*Die Gebühren für die Mittagsbetreuung staffeln sich wie folgt:*

<i>5 bis 7 Wochenstunden</i>	<i>56,00 €</i>
<i>bis 10 Wochenstunden</i>	<i>64,00 €</i>
<i>bis 15 Wochenstunden</i>	<i>72,00 €</i>
<i>bis 20 Wochenstunden</i>	<i>80,00 €</i>

### § 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.*

### § 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

*(3) Bei vorübergehender betriebsbedingter oder streikbedingter Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt werden die Mittagsbetriebsgebühren nur zurückerstattet, wenn gegenüber dem Träger ein staatlicher Ausgleich erfolgt.*

### § 4

*Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.*

- 11 zu 0 Stimmen –

**Zu 6: Anfragen, Sonstiges**  
Keine Eingaben.

**Ende der öffentlichen Sitzung:**

**20.<sup>30</sup> Uhr**